

Zu einer Tagesfrage [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-527681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die für die Ansteckung anderer Kinder gefährliche Zeit sei nicht das Höhestadium, wo die eigentlichen Keuchhustenanfalle auftreten, sondern das diesem vorausgehende Stadium des einfachen Katarhs. Er schließt dies daraus, daß die im Spitale behandelten Kinder, die dann in die Anstalt kommen, wenn die Krankheit auf ihrem Höhestadium sich befindet, die anderen Kinder nicht mehr anstecken, und er glaubt auch, daß der Umstand, daß es bisher, trotz aller eifrigen Nachforschungen nicht gelungen ist, den Erreger des Keuchhustens zu finden, nur dem Moment zuzuschreiben sei, daß die Untersuchungen zu unrichtiger Zeit ausgeführt wurden. Diese würden nämlich immer zur Zeit der voll ausgebrochenen Krankheit vorgenommen, während sie nur im Anfangsstadium Aussicht auf Erfolg haben. Aus demselben Grunde wird die Isolierung in den Familien meist zwecklos, denn wenn die Krankheit einmal eingeschleppt ist, so sind die Kinder meist angesteckt, bevor die Krankheit erkannt ist.

Selbstverständlich müssen die von ansteckenden Krankheiten befallenen Kinder vom Schulbesuch und vom Verkehr mit anderen Kindern so lange ferngehalten werden, bis sie völlig genesen, die Krankheit nicht mehr ansteckend ist und eine gründliche Desinfektion stattgefunden hat. Bei Masern sind mindestens drei, bei Diphtherie vier und bei Scharlach sechs Wochen für die Isolierung nötig. Keuchhustenkranke Kinder sollen die Schule erst dann besuchen, wenn die Anfälle geschwunden sind. Auch die Geschwister der Erkrankten sind vom Schulbesuch ferne zu halten, namentlich auch bei Keuchhusten, da ja die Geschwister meist schon angesteckt sind und in diesem Stadium die Krankheit sehr leicht wieder auf andere übertragen.

Zu einer Tagesfrage.

II.

Eine 2. behördliche Beschlußfassung gerechter und veröhnlicher Art ist die der St. Galler Regierung betreffend dem bekannten Schulgebet-Handel in Glums. Die reg.-rätliche Antwort lautet im Wortlaute also:

1. Es sei die von einer Schulgemeinde zur Leitung ihres Schulwesens berufene Behörde berechtigt, ein vor Beginn des gesetzlichen Schulunterrichtes und nach Schluß desselben abzuhaltendes Schulgebet, von dem sie überzeugt ist, daß es den religiösen Anschauungen der Mehrheit ihrer Schulbürger entspricht, anzuordnen; dagegen stehe es den Inhabern der väterlichen Gewalt frei, ob sie die ihnen unterstellten Schüler an dem Schulgebete teilnehmen lassen wollen oder nicht. —

2. In Anwendung dieses Grundsatzes sei der Rekurs der 479 Schulgenossen von Glums und Verschis gegen den Erziehungsratsbeschuß vom 20. Juni 1906 geschützt.

Der Regierungsrat stützt sich in Begründung dieses Beschlusses auf folgende Erwägung:

1. Zuvörderst erscheint eine Unterscheidung von sog. Simultanschulen von andern nicht zulässig, weil, wenn unter diesem Ausdrucke Schulen, die von den Angehörigen verschiedener religiöser Bekenntnisse besucht werden, verstanden sind, alle öffentlichen Schulen im Kanton St. Gallen als Simultanschulen zu bezeichnen sind. Denn auch da, wo noch von der Zeit her, wo die Bewohner des Kantons St. Gallen sich nur aus römischen Katholiken und reformiert Evangelischen zusammensetzten, „katholische“ und „evangelische“ Schulgemeinden und Schulen nebeneinander bestehen, besitzen diese Schulen doch keinen ausschließlich konfessionellen Charakter mehr, weil, abgesehen von der Differenzierung, die sich innert des Rahmens beider alten historischen Konfessionen vollzogen hat, Israeliten und auch solche, die aus einer der alten christlichen Konfessionen ausgetreten sind, ohne der andern beizutreten, das Recht erhalten haben, sich der einen oder der andern Schulgemeinde als vollberechtigte Schulgenossen anzuschließen. Hieraus folgt: aber, daß auch in der Frage eines Schulgebetes vom Staate aus für alle Schulen des Kantons einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden müssen, wie denn auch die Bundesverfassung nicht verschiedene Arten der öffentlichen Schule kennt.

2. Die Bundesversammlung respektiert nicht bloß die beiden christlichen Konfessionen, wie sie in unseren Gegenden aus den Kämpfen der Reformation hervorgingen, sondern überhaupt alle religiösen Bekenntnisse und Ueberzeugungen, und zwar im positiven und im negativen Sinne. Im positiven, daß jedes Bekenntnis sich durch gottesdienstliche Handlungen betätigen darf, wobei es weder räumlich, noch zeitlich, sondern lediglich durch die von Sittlichkeit und öffentlicher Ordnung errichteten Schranken eingeschränkt ist; im negativen, indem niemand zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft usw. gezwungen werden darf.

3. Hieraus folgt, daß, wenn man in einer Schule den gesetzlichen Unterricht mit einem Gebete beginnen und schließen will, dies nicht verboten werden kann, aber daß es ebensovienig geboten werden kann, an einem solchen Gebete teilzunehmen. Die Teilnahme muß eine durchaus freiwillige sein. Was den Inhalt des Schulgebetes betrifft, so ist derselbe von der der betreffenden Schule unmittelbar vorgesetzten Behörde zu bestimmen, welche selbstverständlich bestrebt sein wird, möglichst vielen die Teilnahme am Gebete zu ermöglichen.

4. Dieses Verfahren steht nicht im Widerspruch mit Art. 27 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können. Denn die, welche nicht mitbeten wollen, können ja den zwischen den beiden Gebeten liegenden Unterricht ohne irgend eine Beeinträchtigung mitgehen. Die Bundesverfassung fordert einen gemeinsamen und, damit ein solcher möglich sei, konfessionell neutralen Unterricht, nicht auch ein gemeinsames, konfessionell neutrales Gebet, wie ein solches eigentlich schon begrifflich undenkbar erscheint.

Dieses Verfahren steht aber auch nicht im Widerspruch mit Art. 50 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet ist. Denn, daß die Sittlichkeit dabei Gefahr laufen werde, oder die öffentliche Ordnung dadurch gestört werden könnte, wenn die Mehrheit der Schüler einer Klasse die kurze Zeit vor und nach dem Unterrichte zu einem Gebete verwendet, kann im Ernste nicht behauptet werden.

Wohl aber wird dieses Verfahren der Allen garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit gerecht, indem es dieselbe in negativer Richtung vollständig sichert und in positiver so weit, als es die nun einmal bestehenden Glaubensdifferenzen überhaupt möglich machen. Im Gegensatz dazu würde das Verbot eines Schulgebetes die Glaubensfreiheit in positiver Richtung völlig aufheben, ohne dafür natürlich in negativer mehr bieten zu können.“

Soweit der St. Galler Reg. Rat., der notabene aus 2 Radikalen, 2 freisinnigen Demokraten und 3 Römisch-Katholischen besteht. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der letzteren 5 gegen die ersteren 2 gefaßt.

Wir legen eine eigene Besprechung dieses hochachtbaren Beschlusses zugunsten der ebeneingelaufenen Darlegung unseres St. Galler O Korrespondenten beiseite. Es schreibt derselbe also:

Es seien uns einige Bemerkungen gestattet. Dieser Beschluß dient allen jenen Gemeinden zur Genugthuung und Beruhigung, welche auch nach der Einwanderung und Aufnahme von Schülern anderer Konfession an den üblichen konfessionellen Schulgebeten festgehalten haben, so lange wenigstens nur eine Minderheit der Schüler anderer Konfession war. Daß man aber diese Minderheit irgendwo zur Teilnahme am Gebet der andern Konfession gezwungen hätte, ist uns unbekannt. Das erforderliche schickliche Benehmen der nicht betenden Kinder ergab sich gleichfalls von selbst. So war Friede im Lande, mancherorts seit dreißig und mehr Jahren, in fast ausschließlich katholischen Gemeinden, wie in ursprünglich ausschließlich protestantischen. Hätte die Regierung dem Begehren der protestantischen Minderheit von Flums Folge gegeben und den Rekurs abgewiesen, so wären in rascher Folge eine größere Zahl mehrheitlich katholischer und protestant. Schulgemeinden in die gleiche Situation versetzt worden. — Nun kann das konfess. Schulgebet wenigstens so lange beibehalten werden, als eine Konfession unter der Schülerschaft sich in ausgesprochener Mehrheit befindet. Der Entscheid der Regierung respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die Kultusfreiheit eben nicht bloß gegenüber einem offenen oder versteckten religiösen Nihilismus, sondern auch in ihrer positiven Betätigung. — Wenn es nun manchen „freisinnigen“ Bürger sonderbar anmutet, daß nicht ein neutralgraues Schulgebet diktiert wurde und daß eine Minderheit der Schüler sich vom Schulgebet dispensieren kann, sei hier nur daran erinnert, daß verfassungsmäßig auch zu einem konfessionslosen Schulgebet kein Schüler gezwungen werden kann, wenn der Inhaber der väterlichen Gewalt es weigert. Wenn nun — auch in der Lehrerzeitung — dem Rekurs (an das Bundesgericht gerufen wird, so sollte es uns auch Wunder nehmen, ob es mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar sei, Kinder der anerkannten und verfassungsmäßig tolerierten Konfessionen zu einem „bürgerlichen“ (d. i. ? ?) Schulgebet zu zwingen. Für die Formulierung dieses gehaltvollen, staats-erhaltenden und die Gemüter beruhigenden Spruches dürfte der O Korrespondent der V. Z. der richtige Mann sein, da er zwar nicht über, aber — wie man vernimmt — außer den Parteien steht.

Uebrigens lehren Rekurse, wie der von Flums deutlich, daß die Simultanschule nicht die Gewähr des Friedens, sondern eine fortgesetzte Quelle von Differenzen ist. Wenn in der Begründung des regierungsrätlichen Entscheides konstatiert wird, daß alle Schulen im Kanton als Simultanschulen zu bezeichnen sind, so trifft dies insofern zu, als man überall die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit respektiert und die Leitung der Schule durchaus verfassungsmäßig erfolgt. Wenn einzelne gegnerische Organe nun verlangen, daß auch nicht anwesende Schüler und in der Schule nicht vorhandene Ueberzeugungen oder Bekenntnisse noch Einfluß haben müssen, so ist das die Seele des Janusgesichtes, das von der strikten Durchführung des Postulates der bürgerlichen Schule — in liberaler Auffassung — abgesehen, aber die Konsequenzen jenes Prinzips in zirka 200 Schulen durchzwingen möchte. Ob nicht auch in protestantischen Gegenden dieser pietätslose und rücksichtslose Liberalismus gelegentlich desavouiert wird? O